

2009 / Nr. 26 vom 29. Mai 2009

Der Senat hat am 28. Mai 2009 folgende Verordnungen erlassen:

**82. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege“ (Certified Program)  
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**83. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Komplementäre Gesundheitspflege“ (Certified Program)**

**84. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (Akademische/r Expert/in/e)“  
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**85. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Komplementäre Gesundheitspflege (Akademische/r Expert/in/e)“**

**86. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaften (AE)“ der Donau-Universität Krems (Department für Bildwissenschaften)  
(Wiederverlautbarung)**

**87. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernseh-Journalismus“ der Donau-Universität Krems (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)  
(Wiederverlautbarung)**

**88. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Geriatric“**

**89. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Allergologie/Allergotoxikologie“**

**90. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Professional MSc Management und IT“**

**91. Veränderung im Senat**

# **82. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege“ (Certified Program) (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

## **§ 1 Weiterbildungsziel**

Das Modell der Pflegewissenschaftlerin Martha E. Rogers bietet die wissenschaftliche Grundlage für die Komplementäre Gesundheitspflege. Rogers entwickelte die Wissenschaft vom Menschen als einheitliches Ganzes. So sollen ganzheitliche Pflegemethoden einen Zustand der Harmonisierung von Körper, Geist und Seele für Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen.

In der Grundausbildung des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden Basiskennnisse zu komplementärer Pflege erworben. In der universitären Weiterbildung des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege“ sollen die Basiskennnisse erweitert und vertieft werden, um Klient/inn/en mit komplementären Methoden und Konzepten der Pflege in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu unterstützen und zu beraten.

Studierende erwerben im Certified Program Kompetenzen, um

- sich selbst und ihre Umwelt bewusst zu erfassen,
- Klient/inn/en ganzheitlich wahrzunehmen,
- die komplementären Methoden Therapeutic Touch und Prana Vita in der pflegerischen Praxis anzuwenden,
- in Reflexion mit dem Erlernten eine neue Basis für komplementäre Handlungsfelder in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu schaffen und
- angestammtes Expert/inn/enwissen in unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten der komplementären Gesundheitspflege zu reflektieren und zu demonstrieren.

## **§ 2 Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## **§ 3 Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4 Dauer**

Der Lehrgang umfasst ein Semester mit 165 UE bzw. 11 Semesterstunden und 18 ECTS.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss mit der Fachrichtung Gesundheits- bzw. Sozialwesen und mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis oder
- (2) das Diplom des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und mindestens vier Jahre (Vollzeit) einschlägige Berufspraxis im Gesundheitswesen.

## § 6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8 Unterrichtsprogramm

Fach		LV-Art	UE	ECTS
1	<b>Gesundheits- und Pflegekonzepte I</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in ganzheitliche Pflegekonzepte</li><li>• Einführung in energetische Gesundheits- und Pflegekonzepte</li></ul>	SE	30	4
2	<b>Energetische Methoden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Therapeutic Touch - Basis</li><li>• Prana Vita - Level I und II</li></ul>	UE	60	6
3	<b>Wissenschaftliche Schreibwerkstatt</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in wissenschaftliches Arbeiten</li><li>• Fachenglisch für komplementäre Gesundheitspflege</li></ul>	UE	30	4
4	<b>Supervidiertes Praktikum I</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Therapeutic Touch</li><li>• Prana Vita</li><li>• Reflexion in Peer Groups</li></ul>	PR	45	4
<b>GESAMT:</b>			<b>165</b>	<b>18</b>

## § 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen (zB Haus- und Seminararbeiten) über alle Pflichtfächer (Fach 1-3) und
  - b) erfolgreicher Teilnahme am Praktikum.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12 Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **83. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Komplementäre Gesundheitspflege“ (Certified Program)**

Der Senat hat am 28. Mai 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Komplementäre Gesundheitspflege“ (Certified Program) mit € 2.150,- festgelegt.

# **Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (Akademische/r Expert/in/e)“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

## **§ 1 Weiterbildungsziel**

Das Modell der Pflegewissenschaftlerin Martha E. Rogers bietet die wissenschaftliche Grundlage für die Komplementäre Gesundheitspflege. Rogers entwickelte die Wissenschaft vom Menschen als einheitliches Ganzes. So sollen ganzheitliche Pflegemethoden einen Zustand der Harmonisierung von Körper, Geist und Seele für Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen.

In der Grundausbildung des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden Basiskennnisse zu komplementärer Pflege erworben. In der universitären Weiterbildung des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege“ sollen die Basiskennnisse erweitert und vertieft werden, um Klient/inn/en mit komplementären Methoden und Konzepten der Pflege in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu unterstützen und zu beraten.

Studierende erwerben Kompetenzen, um

- sich selbst und ihre Umwelt bewusst zu erfassen,
- Klient/inn/en ganzheitlich wahrzunehmen und zu beraten,
- komplementäre Methoden wie Therapeutic Touch, Prana Vita, Tui Na und biologisch-energetische Konzepte in der pflegerischen Praxis anzuwenden,
- in Reflexion mit dem Erlernten eine neue Basis für komplementäre Handlungsfelder in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu schaffen und
- angestammtes Expert/inn/enwissen in unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten der komplementären Gesundheitspflege vor einem wissenschaftlichen Hintergrund zu reflektieren und zu demonstrieren.

## **§ 2 Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## **§ 3 Lehrgangsführung**

- (3) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (4) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4 Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang drei Semester mit 40 Semesterstunden und 60 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss mit der Fachrichtung Gesundheits- bzw. Sozialwesen und mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis oder
- (2) das Diplom des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und mindestens vier Jahre (Vollzeit) einschlägige Berufspraxis im Gesundheitswesen.

## § 6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8 Unterrichtsprogramm

Fach	LV-Art	UE	ECTS
1 <b>Gesundheits- und Pflegekonzepte I</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in ganzheitliche Pflegekonzepte</li><li>• Einführung in energetische Gesundheits- und Pflegekonzepte</li></ul>	SE	30	4
2 <b>Energetische Methoden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Therapeutic Touch - Basis</li><li>• Prana Vita - Level I und II</li></ul>	UE	60	6
3 <b>Wissenschaftliche Schreibwerkstatt</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in wissenschaftliches Arbeiten</li><li>• Fachenglisch für komplementäre Gesundheitspflege</li></ul>	UE	30	4
4 <b>Supervidiertes Praktikum I</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Therapeutic Touch</li><li>• Prana Vita</li><li>• Reflexion in Peer Groups</li></ul>	PR	45	4
5 <b>Ethik und Recht im Kontext komplementärer Verfahren in der Pflege</b>	SE	30	4
6 <b>Gesundheits- und Pflegekonzepte II</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vertiefung ganzheitliche Gesundheits- und Pflegekonzepte</li><li>• Spezifisches Case- und Caremanagement</li></ul>	SE	30	2
7 <b>Kommunikation und Interaktion</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Klientenzentrierte Gesprächsführung nach C. Rogers</li><li>• Diversity Management</li></ul>	UE	45	5

8	<b>Pflegewissenschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wissenschaftstheorie, Forschung in der Pflege, EBN</li> <li>Vertiefung Wissenschaftliches Arbeiten</li> <li>Critical Thinking</li> </ul>	SE	60	8
9	<b>Chinesische Tui Na - Level I und II</b>	UE	30	3
10	<b>Biologisch-Energetische Methoden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Energetische Ernährungskonzepte</li> <li>Aromapraktiken</li> </ul>	UE	45	5
11	<b>Supervidiertes Praktikum II</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Chinesische Tui Na</li> <li>Aromapflege</li> </ul>	PR	45	4
12	<b>Abschlussarbeit</b>			11
<b>GESAMT:</b>			<b>450</b>	<b>60</b>

## § 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen (zB Haus- und Seminararbeiten) über alle Pflichtfächer (Fach 1-3 und 5-10),
  - b) erfolgreicher Teilnahme an den Praktika und
  - c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Abschlussarbeit.
- (3) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12 Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Expertin für Komplementäre Gesundheitspflege" bzw. „Akademischer Experte für Komplementäre Gesundheitspflege“ zu verleihen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **85. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Komplementäre Gesundheitspflege (Akademische/r Expert/in/e)“**

Der Senat hat am 28. Mai 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Komplementäre Gesundheitspflege (Akademische/r Expert/in/e)“ mit € 6.050,- festgelegt.

# **86. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaften (AE)“ der Donau-Universität Krems (Department für Bildwissenschaften) (Wiederverlautbarung, bisher: „Bildmanagement AE“)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaften (AE) hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in Teilbereichen der Disziplin Bildwissenschaften zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaften zu spezialisieren.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaften. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaften (AE) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaften (AE) umfasst berufsbegleitend vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang 'Bildwissenschaften AE' ist
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
    - o allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder allgemeine Hochschulreife und einschlägiger 2 Jahre Berufserfahrung in relevanter Position

oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird sowie mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

## § 8. Unterrichtsprogramm

FÄCHER	UE	ECTS
<b>2 Wahlfächer: Angewandte bildwissenschaftliche Praxis im Umfang von je</b>	<b>180</b>	<b>30</b>
<b>Visuelle Kompetenzen</b>		
LV 1: Einführung in Ikonographie, Bild-Anthropologie, & Bild-Dramaturgy	40	7
LV 2: Übungen zu Ikonographie, Bild-Anthropologie, & Bild-Dramaturgy	20	3
LV 3: Übersicht Bild & Medienformen & Technik	40	7
LV 4: Übungen zu Bild & Medienformen & Technik	20	3
LV 5: Bildtypen und -funktionen	40	7
LV 6: Übungen zu Bildtypen und -funktionen	20	3
<b>oder</b>		
<b>Ausstellungsdesign und -management</b>		
LV 1v: Planung von Ausstellungen	40	7
LV 1u: Übungen zu Planung von Ausstellungen	20	3
LV 2v: Organisation von Ausstellungen	40	7
LV 2u: Übungen zu Organisation von Ausstellungen	20	3
LV 3v: Umsetzung von Ausstellungen	40	7
LV 3u: Übungen zu Umsetzung von Ausstellungen	20	3
<b>oder</b>		
<b>Digitales Sammlungsmanagement</b>		
LV 1v: Digitalisierung und digitale Archivierung	40	7
LV 1u: Übungen zu Digitalisierung und digitale Archivierung	20	3
LV 2v: Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	40	7

LV 2u: Übungen zu Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	20	3
LV 3v: Umsetzung und Präsentation	40	7
LV 3u: Übungen zu Umsetzung und Präsentation	20	3
<b>oder</b>		
<b>Image &amp; Science – Bilder der Wissenschaft</b>		
LV 1v: Systeme und Theorien	40	7
LV 1u: Übungen zu Systeme und Theorien	20	3
LV 2v: Visualisierung und Visualisierungstools	40	7
LV 2u: Übungen zu Visualisierung und Visualisierungstools	20	3
LV 3v: Präsentation und Umsetzung	40	7
LV 3u: Übungen zu Präsentation und Umsetzung	20	3
<b>oder</b>		
<b>MediaArHistories</b> (2 Module mit Vorlesungen und Übungen von 4)		
LV 1v: Mediengeschichte & Medienarcheologie	60	10
LV 1u: Übungen zu Mediengeschichte & Medienarcheologie	30	5
LV 2v: Parameter Digitaler Kunst	60	10
LV 2u: Übungen zu Parameter Digitaler Kunst	30	5
LV 3v: Exhibiting & Curating & Collection	60	10
LV 3u: Übungen zu Exhibiting & Curating & Collection	30	5
LV 4v: Dig. Archivierung, Erhaltung, Law & Management	60	10
LV 4u: Übungen zu Dig. Archivierung, Erhaltung, Law & Management	30	5
<b>oder</b>		
<b>Fotografie</b>		
LV 1v: Fotogeschichte und Analyse 1	40	7
LV 1u: Übungen zu Fotogeschichte und Analyse 1	20	3
LV 2v: Fotogeschichte und Analyse 2	40	7
LV 2u: Übungen zu Fotogeschichte und Analyse 2	20	3
LV 3v: Leadership am Bildmarkt	40	7
LV 3u: Übungen zu Leadership am Bildmarkt	20	3
<b>oder</b>		
<b>Ikonographie</b>		
LV 1v: Europäische Ikonographie	40	7
LV 1u: Übungen zu Europäische Ikonographie	20	3
LV 2v: Kulturelle Aspekte der Ikonographie	40	7
LV 2u: Übungen zu Kulturelle Aspekte der Ikonographie	20	3
LV 3v: Leadership am Bildmarkt	40	7
LV 3u: Übungen zu Leadership am Bildmarkt	20	3
<b>GESAMT</b>	<b>360</b>	<b>60</b>

## **§ 10. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen in den zwei Wahlfächern „Angewandte bildwissenschaftliche Praxis“:
  - a. je einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt. (20 ECTS)
  - b. je einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit. (10 ECTS)
  - c. Der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der beiden Wahlfächer.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Lehrgängen Ausstellungsdesign und -management, Digitales Sammlungsmanagement, Image & Science, Fotografie, Ikonographie, Visuelle Kompetenzen und MediaArtHistories sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expertin/e in Bildwissenschaften“ zu verleihen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **87. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernseh-Journalismus“ der Donau- Universität Krems (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement) (Wiederverlautbarung)**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Lehrganges Fernseh-Journalismus ist die Weiterbildung der Studierenden zu qualifizierten Journalistinnen und Journalisten in den Bereichen Audiovisuelle Medien und Neue Medien. Den Studierenden sollen überwiegend praktische Kenntnisse vermittelt werden.

### **§ 2. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **Zulassung**

### **§ 3. Zulassungsbedingungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang *Fernseh-Journalismus* ist
  - a. ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c. eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
    - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
    - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.
- (2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

### **§ 4. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang *Fernseh-Journalismus* erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird von der zuständigen Zentrumsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgesetzt.

### **§ 5. Studiendauer**

Der Universitätslehrgang *Fernseh-Journalismus* dauert zwei Semester bzw. 60 ECTS.

### **§ 6. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## Zulassung

### § 7. Unterrichtsprogramm Universitätslehrgang

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges *Fernseh-Journalismus* umfasst 555 Unterrichtseinheiten.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms sind folgende Pflichtfächer in Form von Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
<b>1. Theorien zum Fernseh-Journalismus</b>			75	5
<b>2. Medien- und Produktionsmanagement</b>			30	2
<b>3. Informationsgestaltung und Visuelle Kommunikation</b>			225	22
	Texten zu audiovisuellen Medien		40	4
	Formatentwicklung		50	5
	Scriptentwicklung		40	5
	Sprech- und Moderationstraining		30	2
	Recherche und Interviewtechniken		20	2
	TV-Design		40	4
<b>4. Fernseh-Schnitt</b>			22,5	3
<b>5. Praktischer Fernseh-Journalismus</b>			150	15
	Gebauter Beitrag		40	4
	TV-Magazin		40	4
	TV-Reportage		40	4
	Kreativtechniken im TV		30	3
<b>6. Seminar zur Abschlussarbeit</b>			22,5	3
<b>7. Abschlussarbeit</b>			0	10
<b>Gesamt</b>			<b>555</b>	<b>60</b>

## Prüfungen

### § 8. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den in § 7. genannten Fächern 1-4
- (2) Die Evaluierung und Benotung der Projekte aus dem Fach Praktischer Fernseh-Journalismus erfolgt laufend durch die LehrveranstaltungsleiterInnen oder die LehrgangsteilnehmerInnen.
- (3) Der erfolgreichen Teilnahme am Seminar zur Abschlussarbeit
- (4) Erstellung, kommissionelle Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit am Ende des Studiums
- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

## Abschluss

### § 9. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Universitätslehrgangs Fernseh - Journalismus wird den LehrgangsteilnehmerInnen ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

- (2) Die LehrgangsteilnehmerInnen, die den Lehrgang erfolgreich abschließen, bekommen die Bezeichnung „Akademische(r) ExpertIn in Fernseh - Journalismus“ verliehen.

## **§ 10. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **§ 11. Übergangsbestimmung**

Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Studium begonnen haben, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im MBL 28/2008 bzw. können diese in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung nach dieser Verordnung abschließen.

## **88. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Geriatric“**

Der Senat hat am 28. Mai 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Geriatric“ mit € 9.940,- festgelegt.

Für InhaberInnen des ÖÄK Geriatriediploms und des ÖÄK Palliativdiploms wurde er mit € 6.590,- festgelegt.

## **89. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Allergologie/Allergotoxikologie“**

Der Senat hat am 28. Mai 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Allergologie/Allergotoxikologie“ mit € 11.000,- festgelegt.

## **90. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Professional MSc Management und IT“**

Der Senat hat am 28. Mai 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Professional MSc Management und IT“ wie folgt festgelegt:

für die Vertiefung „IT Consulting“ mit € 14.900,-,

für die Vertiefung „Strategie, Technologie und Management“ mit € 16.900,-.

## **91. Veränderung im Senat**

Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Gudrun Biffel ist als Vertreterin der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat nachgerückt.

Für den Senat  
Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA  
Vorsitzender des Senats